

# Föhrener Hexenprozesse (Landkreis Trier - Saarburg)

## Föhrener Hexenprozesse

von Karl-Josef Tonner

Im Winter 1589/90 sind 3 Föhrener von Hetzerath nach Föhren unterwegs. Es ist stockfinster, deshalb haben die drei eine Fackel dabei. Apollonia, die aus Bettenfeld stammt, merkt wie Wilhelm der Hofmann etwas nach rechts vom Wege abweicht. Sie ruft ihm laut zu: "Hierher, auf den Baum zu !" Die dritte im Bunde, Brauns Maria, die dem Wein in Hetzerath etwas zu stark zugesprochen hat, findet sich ebenfalls nicht ganz zurecht und kann den Baum nicht sehen. Apollonia hilft ihr weiter und führt sie zu diesem Baum, der ihnen die Richtung weist. Jetzt aber erinnert sich Brauns Maria: "Hier war ich schon oft. Auch als ich nicht so gut auf den Beinen war, bin ich von hier aus immer nach Hause gekommen."

Diese kleine Begebenheit, so belanglos sie sich hier anhört, sollte im Herbst des Jahres 1590 noch eine wichtige Rolle spielen. Denn in Föhren gab es schon seit Jahren Bestrebungen, die Hexerei auszurotten. Dazu waren von der gesamten Gemeinde 2 bis 4 Männer beauftragt worden, nach verwertbaren Aussagen zu suchen, um Hexenprozesse durchzuführen.

Und Apollonia von Bettenfeld hatte sich dem Annen Caspar und Theiß dem Neuen Hofmann als Zeugin zur Verfügung gestellt. Sie erinnerte sich nämlich, dass bei dem Baum, den sie nachts beinahe verfehlt hatten, die Hexen tanzen sollten. Jedenfalls hatte sie solches von anderen gehört.

Nachdem die beiden Männer, in der damaligen Zeit übrigens Ausschüsse genannt, ihrer Meinung nach genügend Klagepunkte und Zeugen für eine Anklage "wegen des Zaubereilasters" gesammelt hatten, ließen sie die Anklage durch einen Notar schriftlich in Form bringen und überbrachten diese Klageschrift dann ihrem Grundherrn Karl von Kesselstatt.

Jetzt kam ein Gerichtsverfahren in Gang. Dazu wurden die Zeugen, ein Notar und die Schöffen geladen. Die Zeugen gaben ihre Aussagen zu Papier und kassierten ihr Zeugengeld, die Schöffen erhielten eine festgelegte Gebühr, während der Notar nach seiner Arbeit bezahlt wurde, von ihm erwartete man, dass er wusste, was er zu fordern hatte.

Um das Verfahren gegen die Beklagte weiterzubringen, schafften die Ausschüsse die Klageschrift nach Saarburg zu Dr. Holtzbach,

die Klagepunkte zu einer Festnahme und Folterung ausreichen. Nach einem positiven Bescheid wurde Brauns Maria, die Beklagte dieses Verfahrens, gefangengenommen und in Föhren festgesetzt. Der Grundherr hatte nicht das Recht, in dieser Sache weiterzuverhandeln, dies musste am zuständigen Hochgericht geschehen. Zuständig war der Amtmann des Amtes Pfalzel. So musste die Angeklagte jetzt nach Pfalzel geschafft werden.

Dies geschah nach einem eingespielten und vorgeschriebenen Verfahren. Der Grundherr schickte an den Amtmann Johann Zandt von Merl einen Brief, in dem er um Abnahme der Gefangenen bat. Der Amtmann teilte dann in der Antwort mit, wann die Übergabe stattfinden sollte. Am festgelegten Tag brachten die Föhrener die Gefangene dann über den Rotenberg zum Steinernen Kreuz, wo Schützen sie übernahmen und nach Pfalzel in den Turm brachten. Über das weitere Verfahren gegen Brauns Maria ist nicht mehr viel zu erfahren. Sie wurde sicher gefoltert, um zu gestehen, dass sie sich mit dem Teufel fleischlich vermischt und dass sie das Sakrament des Altars verunehrt habe. Dies aber kann man nur durch einen Vergleich mit ändern Hexenprozessen schließen. Denn aus der Zeit um 1590 sind von den Föhrener Prozessen nur die Teile vorhanden, die in Föhren verhandelt wurden. Der weitere Prozess fand in Pfalzel statt.

Aus diesem Prozessteil erfahren wir nur einen kleinen Ausschnitt. Der Amtmann schickte an von Kesselstatt kurze Prozessauszüge, in denen die Opfer weitere Personen beschuldigen. Dadurch können dann weitere Prozesse in Gang gesetzt werden. Da die Beschuldigten auf ihre Aussage hin starben, galten ihre Beschuldigungen als besonders beweiskräftig.

So erfahren wir, dass Brauns Maria am 23. Februar 1591 hingerichtet wurde. Hier soll einmal der Originalwortlaut folgen: Anno 1591 den 23 february Ist deßgleichen Brauns Maria von furn zu Pfaltzell exequirt und bekendt under anderm Ihre gespielen so aufl Hetzerrader Heyden am Dantz eigentlich gesehen und geholffen Korr wein und acker im ahnschlach zu verderben gemacht webers Marie von furn. In diesem Text steht, dass Brauns Maria hingerichtet wurde und bekannt hat, dass Webers Maria mit auf der Hetzerather Heide gewesen sei und dass sie einen Anschlag durchgeführt hätten, um die Ernte (akker meint Buchecker, der der Schweinemast dient) zu vernichten. Brauns Maria war nicht die einzige Föhrenerin, die man als Hexe verbrannte. Im Stadtarchiv Trier liegt das Archiv der Grafen von Kesselstatt. Hierin ist eine Akte enthalten, in der die Unterlagen über Föhrener Hexenprozesse aufbewahrt werden. Man findet sie unter der Nummer 54 K 657 mit dem Titel "Hochgerichtsbarliche Actus in Zaubereisachen". Folgende Übersicht zeigt, gegen wen Verfahren durchgeführt wurden:

Hexenprozesse in Föhren, zeitliche Reihenfolge:

Nr.	Personen	Seite	Klage	Hinrichtung
1	Lynen Threin	3 - 16	1.6.1568	-
2	Feller Barbel	-	Anfang 1586	-
3	Köhe Cler	340 - 361	28.10.1586	vor 6.11.1588
4	Greuneissens Frau Margreth	237 - 254	3./6.11.1588	ja
5	Therfuß Frau Sunnen	382 - 403	28.10.1588	ja
6	Meyers Treind	99 - 102	26./27.4.1589	24.2.1590
7	Apollonien Augustins Hausfrau	67 - 74 203 - 224 362 - 365	1.4.1589	22.4.1590
8	Wilhelm der Hofmann	17 - 32	17.9.1590	23.2.1591
9	Brauns Frau Maria	103 - 122 269 - 270 273	17.9.1590	23.2.1591
10	Maria Frau des Eurn Clasen	37 - 64 263 - 266 271	5.8.1591	23.2.1591
11	Weber Maria	75 - 98	5.8.1591	23.12.1591
12	Maria Annen Caspars Hausfrau	283 - 310 311 - 339	5.8.1591	-
13	Heeßen Ann	163 - 202	10.9.1630	-
14	Heeßen Ann (2. Prozess)	404 - 431	30.1.1631	-
15	Feller Georgen Frau Barbell	442 - 471	30.1.1631	-

Die Seltenzahlen beziehen sich auf die genannte Akte. Die Daten der Anklage in Föhren sind in den entsprechenden Aufzeichnungen enthalten, während das Datum der Hinrichtung in Briefen und Extrakten angegeben ist. Diese Extrakte sind Auszüge aus Hexenprozessen, in denen andere Personen der Zauberei beschuldigt werden. Sie dienten also dazu, belastendes Material zusammenzustellen, und trugen sehr stark zur Fortführung der Prozesse bei.

Diese Unterlagen sind wahrscheinlich nur erhalten, weil der Grundherr den ersten Teil des Verfahrens in Föhren selbst durchführte. Nur von einem Verfahren sind auch die Prozessunterlagen aus Pfalzel vorhanden. Dies ist der 1. Prozess gegen Heeßen Ann. Sie wurde dreimal gefoltert, bekannte aber nur wenig und musste freigelassen werden.

Von den 15 durchgeführten Verfahren endeten 9 mit der Verbrennung der Opfer. Die Anklagepunkte beinhalten häufig Streitigkeiten aus dem Dorfleben.

Als Beispiele sollen hier die Anklagepunkte gegen Wilhelm den Hofmann angeführt werden:

1.	Man hält Wilhelm den Hofmann schon seit etlichen Jahren im Dorf für einen Zauberer.
----	---

	dieser aber wehrt sich nicht gegen diesen Vorwurf.
--	--

6.	Wilhelm fragt Schneiders Hans nach dessen Füllen, kurz darauf stirbt das Tier.
----	--

- |    |   |
|----|---|
| 8. | Der Schlosshund hat Wilhelm einmal gebissen. Dieser warf der Hund einen Stein über. Als das Dorf Föhren vom Krieg heimgesucht wird, ziehen sich die Einwohner ins Schloss zurück. Beim Weg dorthin erzählt Wilhelm die Geschichte mit dem Hund der Hund stirbt kurze Zeit später. |
| 9. | 10 Ferkel von Strotz Jakob fanden sich im Garten von Wilhelm. Dieser habe sehr geflucht und gesagt. Strotz Jakob solle die Ferkel (mit der Gemeindeherde gehen lassen, statt dass sie sich im Garten aufhielten. Daraufhin gingen 7 Ferkel ein.                                   |

Wie man sieht, handelt es sich oft um Vorwürfe wegen Schadenszauber. Die Logik war einfach. Wenn das Tier gestorben war, musste jemand Schuld haben. Die Zeugen waren sich aber in diesen Aussagen nicht ganz sicher. Oft betonten sie, dass sie nicht wüssten, ob es sich wirklich um Zauberei handele.

Für das Opfer hatten diese Aussagen der Dorfbewohner trotzdem fatale Folgen. Bestand der Verdacht der Zauberei, so wurden die Angeklagten gefoltert. Erst unter der Folter machten sie Angaben über teuflische Versammlungen und den Umgang mit dem Teufel. Diese Aussagen und das entsprechende Bekenntnis führten dann zum Todesurteil.

Nur ein Prozess aus Föhren ist vorhanden, in dem das Verfahren in Pfalzel notiert ist. Deshalb soll der Prozess hier kurz dargestellt werden.

Am 10.9.1630 erhebt der Ausschuss des Dorfes Föhren Klage gegen Heeßen Ann. Am 13.9.1630 werden die Zeugen in Föhren von einem Notar vernommen. Dann sollen der Prozessakte laut Verzeichnis noch 4 Teile beiliegen:

1. die Vernehmung eines auswärtigen Zeugen (fehlt)
2. die Extrakte aus Prozessen hingerichteter Personen
3. die Aussage des Föhrener Pastors (fehlt)
4. Fortführung des Prozesses in Pfalzel

Zum 2. Punkt liegt ein Extrakt vor. "Mr Claus Waaßemmeister von Salemrohr", hingerichtet am 16.6.1629, will Heeßen Ann auf der Hetzerather Heide auf dem Tanzplatz gesehen haben, wobei sie dazu beigetragen haben soll, Vieh zu töten und Früchte zu verderben (Schadenszauber).

Als nächstes folgt die Fortsetzung des Prozesses in Pfalzel. Am 21.9.1630 wird Heeßen Ann, nachdem sie drei Tage zuvor in Föhren verhaftet wurde, nach Pfalzel gebracht. Das Verhör beginnt am 30.10. vormittags um 10 Uhr. Heeßen Ann weist die

ohne Folterung, verhört. Am Nachmittag wird sie erneut vernommen und bekennt zuerst nichts. Dann wird sie gefoltert und bekennt ebenfalls nichts. Bei dieser Folterung wurden dem Opfer die Hände auf dem Rücken zusammengebunden, und dann wurde es mit einer Schnur in die Höhe gezogen. Im Prozessprotokoll bezeichnet der Notar dies als "linde tortur". Nach einer halben Stunde wird Heeßen Ann wieder abgelassen und in den Kerker gebracht. Am 2. Oktober beginnt die Prozedur erneut. Heeßen Ann wird befragt und bekennt nichts. Daraufhin schneidet man ihr die Haare ab und foltert sie erneut. Während der Folter bekennt sie etwas. Das Gericht erhofft sich offenbar weitere Aussagen und verschärft die Folter "mit applicirung des Steins ahn die beede große Zehen der Füeß". Heeßen Ann bekennt trotz der Folter nichts mehr und wird wieder in den Kerker gebracht.

Am 3.10. wird sie erneut vernommen. Ohne Folterung bekennt sie nichts zur Zauberei. Sie wird erneut gefoltert, wiederholt dann das, was, sie schon einmal gesagt hat. Darauf wird sie wieder stärker gefoltert, indem man sie mehrfach an einer Schnur in die Höhe zieht. Diesmal dauert das Verfahren mindestens 2 Stunden.

Was ein Angeklagter in solch einer Folterung mitmachen musste, ist für uns nicht vorstellbar. In anderen Verfahren brach der Wille der Angeklagten unter der Folter zusammen, und sie bekannten unsinnige Dinge, nur um das Verfahren zu beenden. Sie sahen keine Chance, dem Feuer zu entkommen. So endete ja auch alle Verfahren in Föhren von 1588 bis 1591 mit der Verbrennung der Opfer, nur der Ausgang des Verfahrens gegen Annen Maria ist nicht bekannt.

Heeßen Ann aber bekennt nichts zur Zauberei, sie will keine weiteren Aussagen machen, hat "einen sang gehalten", und wird am 4.10.1630 freigelassen. Allerdings muss sie die Kosten des Verfahrens tragen und wird "mit ruthen außgestrichen", weil sie Unzucht mit ihrem Stiefvater, den man in Fell als Zauberer hingerichtet hatte, begangen haben sollte. Heeßen Ann war die Tochter der dicken Steinuß, die am 22.4.1590 hingerichtet worden war. Auf die Frage, warum die Prozesse um 1591 endeten, antwortete 1630 der Schöffe Caspar Annen, dass dies wegen der Unkosten geschehen sei. Bei einem Freispruch der Angeklagten mussten die Kläger und Bürger für die Kosten aufkommen. In ihren Aussagen gaben die Angeklagten die Plätze an, wo sie sich getroffen haben sollten, um sich für ihre üblen Taten zu verabreden. Sehr häufig wird die Hetzerather Heide als Hexentanzplatz genannt.

Aufgrund verschiedener Angaben (Kreuz, hoher Grenzstein) darf man annehmen, dass das Heidenköpfchen bei Hochkreuz gemeint ist. Von hier aus hat man einen guten Blick auf Trier, aber auch auf Klausen. Zudem stand hier ein weit aus der Erde ragender

und Schweich markierte. Noch um 1700 wurde die Kapelle auf Hochkreuz als Kapelle auf der Hetzerather Heide bezeichnet. Sie liegt ja nicht weit vom Heidenköpfchen entfernt. In den Föhrener Prozessen werden noch 2 Versammlungsorte in der Nähe des Dorfes erwähnt. Webers Maria bekannte auch "in Irnbach hinter dem Kirmes Wasen" gewesen zu sein. Der 2. Ort wurde ganz am Anfang dieses Aufsatzes erwähnt. Er lag bei "Nickels Kreuz". Die Nachbarflur heißt noch heute "bei Kirsten Eichbaum". Diese beiden Plätze werden nur jeweils einmal genannt, während die Hetzerather Heide sehr häufig als Tanzplatz bezeichnet wird. Man darf hier aber nicht übersehen, dass die Versammlungen nicht wirklich stattfanden, sondern in der genannten Form nur in der Phantasie der Menschen existierten.

Die gesamten Texte der Föhrener Hexenprozesse sollen in einigen Jahren veröffentlicht werden, so dass dann die Möglichkeit besteht, sich genauer zu informieren.